

Kooperationsvereinbarung

über die offene Ganztageschule

zwischen

der Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, vertreten durch den
Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Leitung der vhs Erlangen

und

der Freien Waldorfschule Erlangen (FWE), Rudolf-Steiner-Straße 2, 91058 Erlangen

§ 1 Leistungspflichten der vhs

Die vhs Erlangen ist ab dem Schuljahr 2015/2016 Kooperationspartner für die offene Ganztageschule (oGTS) an der Freien Waldorfschule Erlangen (FWE) und übernimmt nachfolgend genannte Aufgaben:

- Organisation und Kalkulation der vhs-Lernangebote in der oGTS
- Akquise des pädagogischen Personals
- Freiwilliges Angebot an pädagogischen Fortbildungen für vhs-Lehrkräfte
- Vorstellung der Projekte am ersten oGTS Elternabend zusammen mit vhs-Lehrkräften
- Ggf. Teilnahme an Schul- und Fachsitzungen zur oGTS sowie an oGTS Elternabenden

§ 2 Überlassung von Räumen in der Schule

Die oGTS-Angebote werden in den Räumlichkeiten der Freien Waldorfschule Erlangen (FWE) durchgeführt.

§ 3 Vergütung

Die Freie Waldorfschule trägt nachfolgend genannte Kosten auf Grund der Erbringung der unter § 1 geschuldeten Leistungen:

- alle Honorarkosten für das in der FWE eingesetzte pädagogische Personal
- die anfallenden Personalkosten in Höhe von insgesamt 6.623,31 Euro*
- Overheadkosten in Höhe von 7 % der zu verwaltenden Honorarhöhe

Die Kostenübernahme erfolgt nach Rechnungsstellung durch die vhs Erlangen.

Die Personalkosten werden zu Beginn eines jeden Schuljahres neu festgesetzt, die Eckkosten inkl. Tarif- und Stufenerhöhungen etc. werden mit der Endabrechnung zum Schuljahresende berücksichtigt.

§ 4 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht obliegt der Schulleitung der Freien Waldorfschule Erlangen (FWE). Die Aufsichtspflicht innerhalb der übernommenen Projekte obliegt den hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter/innen (HPM) der vhs Erlangen.

§ 5 Haftung

Die Haftung der vhs Erlangen für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Volkshochschule Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Anforderungen an das Personal

Das von der vhs Erlangen eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über pädagogische und fachliche Kompetenz verfügen.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 8 Laufzeit

Diese Kooperationsvereinbarung wird fortdauernd ab dem Schuljahr 2015/2016 geschlossen. Diese verlängert sich nach Ablauf des in Satz 1 genannten Schuljahres jeweils um ein Jahr, sofern diese nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Erlangen, den _____

(vhs Erlangen)

(Freie Waldorfschule Erlangen)